

Betrifft: Antrag auf Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke im 22. Wiener Gemeindebezirk – Mag. pharm. Christa Grabenweger

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 1. August 2024

GZ: MA 40 – GR – 628.179/2024

K u n d m a c h u n g über den Antrag auf Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke im 22. Wiener Gemeindebezirk

Frau Mag. pharm. Christa Grabenweger, Apothekerin, wohnhaft in Eckartsau, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wien 22., Breitenleer Straße 79-81 angesucht, wobei der beantragte Standort lautet wie folgt:

„Gebiet des 22. Wiener Gemeindebezirks beginnend an der Breitenleer Straße 101, diese entlang stadteinwärts bis Breitenleer Straße 29, diese zurück zur Ludwig-Reindl-Gasse und diese entlang bis zur Kreuzung mit dem Rennbahnweg und weiter bis Hosnedlgasse 5, von hier in gedachter Linie über Rennbahnweg 78 bis an die ÖBB-Bahnstrecke und zurück an die Bahnunterführung Breitenleer Straße. Sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Nach § 48 Abs. 3 ApoG können diese Personen innerhalb von sechs Wochen (ab dem Tag der Kundmachung) Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde („Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Soziales, 2 Sozial- und Gesundheitsrecht, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8“) einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wien, 30. Juli 2024

Für die Abteilungsleiterin

Heisler



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>